

Diese Ausführungen gereichen dem Revisionskläger nicht zur Beschwerde.

Weiter ist erwogen: In dem vorliegenden Falle enthalte das Ausbedingen einer Provision zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht die Verabredung einer eigentlichen Provision, d. h. eines Entgelts für die Tätigkeit eines Dritten, sondern die usancemäßige, aber doch juristisch willkürliche Bezeichnung eines Theils des Kaufpreises; diese Rechtsnatur werde in den vorliegenden Fällen durch die interne Abmachung des Klägers mit seinen Angestellten über die Theilung dieser Provision nicht geändert, die zwischen den Kontrahenten des Kaufvertrags vereinbarte Nebenvergütung sei Theil des Kaufpreises; sei aber hiernach die zwischen den Kontrahenten des Anschaffungsgeschäfts so vereinbarte Provision Bestandtheil des Anschaffungsgeschäfts, so fehle es bei denjenigen Geschäften, welche Gegenstand der Errinnerungen des Stempelstifts sind, an dem Erfordernisse des §. 8, nämlich an der Gleichheit der Vertragsbestimmungen.

Diese Begründung ist von dem Revisionskläger vergebens angegriffen worden.

Die als verlegt bezeichnete Bestimmung unter Ziffer 4 des Tarifs zum Gesetze vom 29. Mai 1885, wonach der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise bestimmt wird, überläßt hiermit die Bestimmung des Kauf- oder Lieferungspreises der Verein-

barung der Kontrahenten. Diese können daher auch vereinbaren, daß gewisse, von dem Käufer dem Verkäufer oder von dem Verkäufer dem Käufer zu gewährende Nebenleistungen, wie Provision, welche an sich als Theil des Kaufpreises nicht anzusehn sein würden, dem Kaufpreise hinzutreten oder, wenn sie von dem Verkäufer dem Käufer zu gewährt sind, vom Kaufpreise in Abzug gebracht werden. Das Erforderniß, daß der Kaufpreis in einer bestimmten Summe Geldes bestehet, schließt eine Vereinbarung der Kontrahenten nicht aus, daß gewisse andere Leistungen, wie Provision, dem Kaufpreis hinzutreten oder daß der Kaufpreis sich um sie mindert. Das Gesetz selbst geht, indem es vorschreibt, daß mehr, als der Verkäufer bei Abschließung des Vertrages sich ausdrücklich ausbedungen habe, unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halster- oder Trirkeldes nicht gefordert werden könne, (: vergleiche § 55 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 11:) davon aus, daß, wenn dergleichen Nebenleistungen ausbedungen werden, sie als Zuschlag zum Kaufpreis anzusehn sind. Auf der gleichen Rechtsauffassung beruht das Berufungsurtheil, indem es die Abrede über die dem Kläger für die von ihm theils als Verkäufer theils als Käufer gemachten Geschäfte zu gewährende Provision als eine die Festsetzung des Kaufpreises betreffende Abrede ansieht. Das Gesetz ist sonach richtig angewendet und die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Frage 1. Welche Ansprüchen werden in den verschiedenen Provinzen hinsichtlich des Anzuges gestellt, in welchem die Beamten vor den Commissarien der Provinzial- Steuer-Directoren zu erscheinen haben?

Meines Erachtens kann das Erscheinen in Helm, Waffenrock und Epaulettes dann nicht gefordert werden, wenn der Beamte nach einem Orte außerhalb seines Stationsortes bestellt wird und im Anschluß an die Meldung geweisam Dienst verrichtet wird. Nach dem Uniformsreglement sollen Helm und Epaulettes nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen werden. Hiernach dürfte es überhaupt fraglich sein, ob zu einer Meldung, die doch keine feierliche Gelegenheit ist, solcher Anzug verlangt werden kann. H. A. in P.

Frage 2. Wenn ein Dienstequipage haltender Beamter auf einer Dienstreise streckenweise die Bahn behufs Ausübung der Zollkontrolle auf Grund seiner Freikarte kostenlos benutzt, in welchem Umfange darf er dann nur die niedrigeren Reise-geldzuschüsse liquidieren und in wieweit wird der Zuschuß für ein genommenes Nachtquartier dann gewährt?

L. O. in M.

Dem Artikel in Nr. 17 der Umschau „Ueber den Raug der Hauptamts-Dirigenten und Mitglieder“, kann nur Beifall gezollt werden. Es behandelt dieser Artikel eine Materie,

welche zweifelsohne schon längst hätte öffentlich besprochen werden müssen.*)

Die Hauptamts-Dirigenten anlangend, so nehmen diese in Sachsen bereits den Rang in der 4. Classe der Hofrangordnung ein, welche dem der Räthe 4. Classe in Preußen entsprechen dürfte. Da nun jeder junge Lieutenant der 5. Hofrangklasse angehört, so erscheint es ungerecht und ist für die Betreffenden beschämend, wenn Oberbeamte der Civilverwaltung, deren Stellung doch der entspricht, welche die Offiziere in der Militär-Verwaltung einnehmen, niedriger rangieren. Die Vorbildung der Inhaber beiderlei Stellen ist doch annähernd die gleiche, auch sind die Leistungen sicher gleichwertig.

Jedoch würde eine Änderung der derzeitigen Rangverhältnisse sich im Interesse der Gerechtigkeit nicht nur auf die Hauptamtsmitglieder, sondern auf alle Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung zu erstrecken haben. Wer wollte leugnen, daß nicht auch die Stellung der übrigen Oberbeamten gleicherweise wichtiger und schwieriger geworden wäre? Und ist nicht die wissenschaftliche Qualification bei allen Oberbeamten die gleiche? Jeder Fachmann wird anerkennen, daß die Stellen der Vorstände im äußeren und Abschaffungs-Dienst denen der höheren Kassenbeamten in Bezug auf Arbeits-Qualität und -Quantität nicht oder nur unwesentlich nachstehen.

— Wir bemerken dazu, daß dieser Anspruch doch zu

Vater in der Landeshauptcasse in Lemberg. Wollen Sie ihn doch entsprechend qualifizieren.

Spindler verspricht, ihn entsprechend zu qualifizieren.

Zweiter Act.

Bogucki, Trzezieniecki Präsidialsekretär, bemerkt, daß dem Candidaten doch noch ein gesetzliches Erfordernis, nämlich der Ausweis über absolvierte vier Gymnasialklassen fehle.

Trzezieniecki erwidert, daß Olpinsky ganz gewiß das Unter-gymnasium absolviert habe.

Bogucki: Ja, aber es sind die Zeugnisse nicht beim Acte.

Trzezieniecki: Da schreiben Sie hin, daß der Bewerber die Erfordernisse habe.

Bogucki erwidert, daß er das doch aber unmöglich thun könne, da ja eben die gesetzlichen Erfordernisse fehlen.

Trzezieniecki entläßt ihn äußerst ungädig!

Dritter und letzter Act:

Der junge Olpinsky hat niemals vier Gymnasialklassen gemacht, er hat blos zwei Classen absolviert, der Hofratsh wollte seinen Präsidialsecretär zu einem Verrath gegen daß Gesetz verführen.

Allein genug von diesen und ähnlichen Geschichten, und rasch zu einer hin, in welcher sich die ganze riesige Schwindeler in allen ihren Formen zu einem Ganzen zusammenfüßt und vereinigt.
(Fortsetzung folgt.)